



Arbeitspaket 2: Pfarrdienst und Verkündigung Sachstandsbericht und Beschlussvorschläge

Stand: 15.07.2021

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode im Rahmen des Arbeitspaketes 2 in ekhn2030 die gegenüber der Drucksache 48-2/20 unveränderten Richtungsbeschlüsse zur Beschlussfassung vor:

- 1. Im Rahmen der nächsten Pfarrstellenbemessung (2025-2029) werden neben dem Pfarrdienst auch die Stellenpläne des kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienstes einbezogen.**
- 2. Die Stellen werden in zwei Budgets den Dekanaten bzw. der Gesamtkirche zugewiesen.**
- 3. Pfarrdienststörungen sowie Stellenbeschreibungen für den kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst, die den Dekanaten zugeordnet werden, werden mit orts- und aufgabenbezogenen Anteilen beschrieben.**
- 4. Die Umsetzung der zukünftigen Verteilung von Pfarrstellen, Stellen im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst in den Dekanaten erfolgt in Regionen und Nachbarschafts- bzw. Kooperationsräumen, die vor Ort gemeinsam mit den Dekanaten entwickelt werden (Regionalentwicklung).**
- 5. Personalaufwendungen für den Pfarrdienst, die aufgrund des demographischen Wandels und der deutlichen geringen Anzahl an Pfarrer*innen frei werden, sollen nicht vollständig als Einsparpotential genutzt werden, sondern teilweise für einen Professionenmix und zur Unterstützung der gemeindlichen Verwaltung umgewandelt werden.**

Eine Konkretion der Richtungsbeschlüsse im Rahmen des Entwurfes eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht aufgenommen, um die synodale Beschlussfassung abzuwarten. Die Richtungsbeschlüsse sollen in dem Kirchengesetz zur Bemessung des Pfarrdienstes, des gemeindepädagogischen und des kirchenmusikalischen Dienstes in den Jahren 2025-2029 konzeptionell aufgegriffen, rechtlich umgesetzt und der 13. Kirchensynode im Jahr 2022 zur Entscheidung vorgelegt werden.

Leitung des Arbeitspaketes: Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf und
Oberkirchenrat Jens Böhm

Sachstandsbericht

Ausgehend von der Drucksache 48-2/20 und ihrer Diskussion im Rahmen der 10. und 11. Tagung der 12. Kirchensynode und verschiedener Dekanatssynoden hat die von der Kirchenleitung eingesetzte AG Pfarrdienst die Weiterarbeit begonnen, um ein Kirchengesetz zur Bemessung des Pfarrdienstes, des gemeindepädagogischen und des kirchenmusikalischen Dienstes in den Jahren 2025-2029 vorzubereiten, das der 13. Kirchensynode in ihrer ersten Tagung im Frühjahr 2022 vorgelegt werden soll.

Im Vorfeld der weitergehenden Überlegungen steht zurzeit eine detaillierte Betrachtung der Personalressourcen für die Stellenplanung 2025-2029. Neben den Pfarrstellen wird zudem eine Zuweisung der Stellen im gemeindepädagogischen und im kirchenmusikalischen Dienst aufgrund der Faktoren Fläche (20%) und Mitglieder (80%) geprüft (vgl. § 2 PfStVO). Eine Veränderung der derzeitigen Faktoren und ihrer Gewichtung im Rahmen der Zuweisung wird zurzeit nicht mehr vorgesehen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Zahl von 227 Stellen im gemeindepädagogischen Dienst und 110 Stellen im kirchenmusikalischen Dienst nicht an die Mitgliederentwicklung angepasst werden muss und konstant bleiben kann. Die Zahl der Pfarrer*innen geht jedoch deutlich auf 1.100 Personen zurück. Damit könnten ca. 950 Pfarrstellen im Stellenplan der EKHN 2030 besetzt werden, wenn Beurlaubungen im dienstlichen, kirchlichen und persönlichen Interesse auch weiterhin ermöglicht werden.

Unter Berücksichtigung von Anträgen aus der Kirchensynode und Dekanatssynoden stehen folgende weitergehende konzeptionellen Überlegungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Vordergrund:

1. Regionalisierung

Die Begriffe Verkündigungsdienst und Verkündigungsteams wurden angefragt und eine einseitige sprachliche Fokussierung auf die explizite Verkündigung im Gottesdienst wurde kritisch angemerkt. In der Evangelischen Kirche in Baden werden Teams aus Pfarrer*innen, Kirchenmusiker*innen und Gemeindepädagog*innen als „interprofessionelle Teams“ bezeichnet, in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden sie „pastorale Teams“ genannt. Möglich wäre auch die Bezeichnung „Regionalteams“, so dass die Bezeichnung nicht vom inhaltlich-qualitativen Auftrag her, sondern strukturell-organisatorisch bestimmt wird.

Eine Fortschreibung des Regionalgesetzes wurde vielfach angeregt und wird der Kirchensynode im Rahmen des Entwurfes eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes vorgelegt. Hier wird vorgesehen, dass die zukünftige Struktur des Nachbarschaftsraums als Planungsraum vor Ort gemeinsam mit dem Dekanat entwickelt und von der Dekanatssynode entschieden wird. Die rechtliche Ausgestaltung des Nachbarschaftsraumes wird als Kirchengemeinde, Gesamtkirchengemeinde oder Arbeitsgemeinschaft vorgesehen, in denen wesentliche Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung entschieden werden.

2. Teamentwicklung

Die Kommunikation des Evangeliums in einer ausdifferenzierten Gesellschaft braucht verschiedene Dienste und Ämter, die jeweils ihre Perspektive einbringen, um so die Vielfalt des Evangeliums zum Ausdruck zu bringen. Dieser Gedanke steht hinter den Überlegungen zur Zusammenarbeit in Teams. Neben der grundsätzlichen Zustimmung zur zukünftigen Struktur von Teams aus unterschiedlichen Berufsgruppen wurden immer wieder die Strukturen innerhalb der interprofessionellen Teams angefragt. Hierauf wird der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Bemessung des Pfarrdienstes, des gemeindepädagogischen und des kirchenmusikalischen Dienstes, der 2022 eingebracht wird, in besonderer Weise eingehen.

Der Weg zu interprofessionellen Teams braucht Begleitung und Unterstützung, damit Teamentwicklungsprozesse sinnvoll in Gang gesetzt werden können und nicht Energie verbrauchen, die zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben benötigt wird. Entsprechende Mittel zur Entwicklung und Begleitung von Teams sollen bereitgestellt werden. Ebenso sollen in der Ausbildung, v. a. im Praktischen Vorbereitungsdienst

(Vikariat) und in den Fortbildungen der ersten Amts- bzw. Berufsjahre, wie der Berufseinstiegsbegleitung im gemeindepädagogischen Dienst entsprechende Formate neu entwickelt und angeboten werden. Ziel dabei wird es sein, dass die Mitglieder in den Teams auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und in größtmöglicher Rollenklarheit miteinander arbeiten können. Es wird deshalb auch darum gehen müssen, die Teams in die Lage zu versetzen, interne funktionale Leitungsstrukturen und Verfahren zum Umgang mit Konflikten zu verabreden. Auch hierzu wird eine externe Begleitung angeboten werden. Unbeschadet der Notwendigkeit in den Teams funktionale Rollen zu verteilen, zu denen auch die Aufgabe Koordination des Teams gehören muss, bleiben bestehende Dienstvorgesetztenfunktionen durch DSV-Vorsitzende und Dekan*innen unverändert.

3. Der eine Dienst, verschiedene Ämter in unterschiedlichen Berufen

Der Auftrag aller Christ*innen ist es, das Evangelium in Wort und Tat in ihren jeweiligen Lebensbezügen zu bezeugen (vgl. Art. 4 KO). Dieser Auftrag wurzelt im Allgemeinen Priestertum aller Gläubigen und kann als der eine Dienst aller Christ*innen in der Welt bezeichnet werden. Dieser Dienst kann auf verschiedene Art und Weise wahrgenommen werden und hat seine spezielle, ihm eigene Würde durch die Besonderheit seiner bestimmten Aufgabe. Unterschiedliche Berufe mit verschiedenen Qualifikationen haben sich zur Erfüllung dieser Aufgabe entwickelt, die im Zusammenwirken in einem Team jeweils ihre spezielle Perspektive einbringen. Eine Beschreibung der konkreten Aufgaben der verschiedenen Berufsgruppen ist aber notwendig und wird zur Rollenklarheit beitragen. Darauf wurde in der Kirchensynode und verschiedenen Dekanatssynoden immer wieder hingewiesen. Diese Beschreibung wird zurzeit im Rahmen der AG Pfarrdienst entwickelt und wird der 13. Kirchensynode im Jahr 2022 vorgelegt. Als Grundlage werden Art. 7 KO (für den Pfarrdienst), die Präambel des Kirchenmusikgesetzes (KMusG) und § 1 GPG (für den gemeindepädagogischen Dienst) herangezogen werden.

4. Orts- und aufgabenbezogene Dienste

Das Instrument der Pfarrdienstordnung wird schon heute genutzt, um unterschiedliche Aufgaben an einem kirchlichen Ort und im Dekanat abzubilden. Wird der Nachbarschaftsraum als zu gestaltende Größe und als Ort der gemeinsam zu verantwortenden Aufgabe in den Blick genommen, sollte das Miteinander aller Hauptamtlichen in einer gemeinsamen Dienstordnung beschrieben werden, die orts- und aufgabenbezogene Dienste unterscheidet.

Dienstaufträge, die zurzeit einem kirchlichen Ort zugeordnet sind (Kirchengemeinde, Krankenhaus, u.a.) sollen neben dem ortsbezogenen Dienst auch aufgabenbezogene Dienste wahrnehmen, die für den gesamten Nachbarschaftsraum vorgesehen werden. Dienstaufträge, die bislang vor allem über die Fachexpertise wahrgenommen werden und dem Dekanat zugeordnet sind, sollen neben dem aufgabenbezogenen Dienst auch einen ortsbezogenen Auftrag in einem Nachbarschaftsraum erhalten, um ihre Expertise an einem bestimmten Ort einzubringen und so Anknüpfungspunkte für Initiativen und Menschen zu schaffen. Bei gesamtkirchlichen Pfarrstellen könnte der schon vorhandene regelmäßige Predigtendienstauftrag ebenfalls an einen Nachbarschaftsraum übertragen werden. Das Miteinander von orts- und aufgabenbezogenen Diensten kann die unterschiedlichen Ämter verbinden.